

Anhang 3 zum Vertrag für Wartung und Inspektion

E-Rechnung

Rechnungen sind entweder papierhaft in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber oder als elektronische Rechnung im nationalen Standard X-Rechnung ausschließlich über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes, der Länder und Kommunen (OZG-RE) unter **<https://xrechnung-bdr.de/>** einzureichen.

Bei elektronischer Rechnungslegung muss der elektronische Datensatz mindestens alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UstG enthalten.

Nachstehende spezifische Rechnungsinformationen sind, sofern durch den Auftraggeber mitgeteilt, in folgenden, fest definierten Feldern im XML-Datensatz der elektronischen Rechnung (BT-Felder) zu erfassen:

Feld BT-11	Baumaßnahmennummer
Feld BT-14	Auftragsnummer
Feld BT-17	Vergabenummer
Felder BT-75, BT-77, BT-78	Leistungsort

Eine anderslautende Übermittlung dieser Information wird nicht akzeptiert. Elektronische Rechnungen, die nicht dieser Struktur entsprechen, werden ohne weitergehende Prüfung zurückgewiesen.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderen Belege (rechnungsbegründende Unterlagen) sind papierhaften Rechnungen beizufügen oder als Anlage bzw. per Verweis in die elektronische Rechnung zu integrieren.

Zur Adressierung der elektronischen Rechnungen verwenden Sie bitte folgende Leitweg-ID:

Leitweg-ID des Auftraggebers:

Die spezifischen Rechnungsinformationen für diese Bauleistung lauten:

Baumaßnahmennummer:

Auftragsnummer:

Vergabenummer:

Leistungsort:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht nach den Maßgaben der ERechV ausgestellt und übermittelt werden, keine Fälligkeit und daher auch keinen Verzug des Auftraggebers begründen können.